



A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil SG

25. November 2025

*Via AWE, z.Hd. Raphael Hartmann, zur
koordinierten Eröffnung mit 24-8490*

Geschäft Nr. 24-8572

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Furtbach TP 3, Cherengärtli**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit dem Sondernutzungsplan Furtbach TP3, Cherengärtli soll der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Abschnitt unterhalb des Rietwiesenweges im Nordosten bis zur Mündung des Chräbsbaches im Südwesten festgelegt werden.

2. Der Sondernutzungsplan ist koordiniert mit dem Wasserbauprojekt «Sanierung Furtbach, TP 3, Cherengärtli», Geschäftsnummer 24-8490. Die Stöckenstrasse und der dortige Durchlass sollen saniert werden. Im Bereich der Siedlung Cherengärtli sind umfangreiche Massnahmen zum Hochwasserschutz nötig. Der Waldbach, im Abschnitt Siedlung Cherengärtli bis Einmündung Furtbach, wird offengelegt.



3. Der Stadtrat hat die vorliegende Planung am 21. März 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. Oktober 2023 bis 16. November 2023. Es gingen Einsprachen ein, welche allesamt zurückgezogen wurden.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen liegen vollständig vor und sind beurteilbar. Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 27. Juli 2018 und 6. Juni 2019 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (Amt für Wasser und Energie sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei), sie ergibt Folgendes:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessenabwägung ist dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2 Gewässerraumdimensionierung

Die gewählte Abschnittsbildung und die Gewässerräume sind zweckmässig und nachvollziehbar (Korridorbreite und Lage der Festlegung). Die wasserbaulichen und die ökologischen Anforderungen sind eingehalten.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Stadt Wil, z.Hd. Géraldine Fontana, Projektleiterin Umwelt